

BStGer BG.2022.3 vom 17. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.3

FR: TPF BG.2022.3 du 17 mai 2022

IT: TPF BG.2022.3 del 17 maggio 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsgegner macht geltend, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, weil nach seiner ablehnenden Antwort vom 3. Januar 2020 der Gesuchsteller unvermittelt an die Beschwerdekammer gelangt sei und sich nicht weiter um eine Einigung bemüht habe (act. 3 S. 6 ff.).

E. 1.2

Das Verfahren der Einigungsverhandlungen ist nicht gesetzlich geregelt (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter vom 21. Mai 2007, N. 4) und im Wesentlichen informeller Natur (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.2; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 39 StPO N. 6 m.w.H.). Beantwortet ein ersuchter Kanton eine Gerichtsstandsanfrage ablehnend, kann sich allenfalls ein nochmaliger Schriftenwechsel anschliessen (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 567). Vorliegend lehnte der Gesuchsgegner die Gerichtsstandsanfrage klar ab. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass der Gesuchsteller keinen nochmaligen Schriftenwechsel durchführte.

- 4 -

E. 1.3

Im Übrigen geben die Eintretensvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht unter Verweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.5 vom 27. März 2018 E. 2.3 f. im Wesentlichen geltend, in Fällen, in denen der Ort, von dem aus die als Geldwäschereihandlungen zu qualifizierenden deliktischen Transaktionen auf einem in der Schweiz geführten Bankkonto getätigt wurden, im Ausland liege oder unbekannt sei, gemäss ständiger Rechtsprechung der Ort der Kontoführung als Erfolgsort der Geldwäscherei die örtliche Zuständigkeit begründe (act. 1 S. 3). Der Gesuchsgegner hält im Wesentlichen dafür, dass der Ort der Kontoführung für den Gerichtsstand irrelevant sei und das Strafverfahren aus prozessökonomischen Gründen von demjenigen Kanton zu führen sei, der die Rechtshilfeverfahren führe (act. 3 S. 10 f.).

E. 2.2

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 60) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; zum Ganzen TPF 2017 170 E. 2.3.2 m.w.H.).

E. 2.3

C. wird Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB vorgeworfen. Der Geldwäscherei macht sich strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenwerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Dabei handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (BGE 136 IV 188 E. 6.1 S. 191 mit Hinweisen, in: Pra 2011 Nr. 79). Wenn der Gesuchsteller mit dem Ort der Kontoführung als Erfolgsort der Geldwäscherei argumentiert, kann ihm daher nicht gefolgt werden. Der vom Gesuchsteller angeführte Entscheid, bei dem der Betrug gemäss Art. 146 StGB, mithin ein Erfolgsdelikt, im Raum stand, trägt nichts zur Sache bei. Gestützt auf die aktuelle Aktenlage soll die Geldwäschereihandlung von C. darin bestehen, von einem in

- 5 -

Y./GE geführten und auf A. lautenden Konto bei der Bank drei Überweisungen auf ein in Y./GE geführten und auf ihn lautenden Konto bei der Bank vorgenommen zu haben. Unter diesen Umständen könnte allenfalls angenommen werden, dass C. am Ort der Führung des Empfängerkontos gehandelt habe. Die Frage nach dem gesetzlichen Gerichtsstand kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen jedoch offengelassen werden.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO).

E. 3.2

Vorliegend delegierte das BJ die israelischen Rechtshilfeersuchen vorsorglich an die StA BS, weil es aufgrund der Angaben in den Ersuchen offenbar davon ausging, dass die von den Massnahmen betroffenen Konten in Z./BS geführt werden. Im Vollzug stellte sich heraus, dass die betroffenen Konten in Y./GE geführt werden, weshalb das BJ die Delegation in Wiedererwägung zog und den Vollzug der Rechtshilfeersuchen an die StA GE übertrug. Die MROS zeigte den Geldwäschereiverdacht bei der StA BS an, weil diese bereits mit dem Rechtshilfeverfahren befasst war. Mittlerweile ist es indes die StA GE, die mit dem Rechtshilfeverfahren befasst ist. Ausserdem liegen die mutmasslich inkriminierten Gelder auf Genfer Konten, was in Bezug auf den Anknüpfungspunkt höher zu gewichten ist, als der Sitz der Bank in Z./BS. Es rechtfertigt sich daher, die Zuständigkeit des

Strafverfahrens aus Zweckmäßigsigkeits- und prozessökonomischen Gründen beim Gesuchsgegner festzulegen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen. Die Strafbehörden des Gesuchsgegners sind für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.